



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Beate Müller-Gemmeke  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Anette Kramme**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 19. Februar 2019

**Schriftliche Frage im Februar 2019**

**Arbeitsnummer 111**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

**Schriftliche Frage im Februar 2019**

**Arbeitsnummer 111**

Frage Nr. 111:

Vertritt die Bundesregierung die Meinung, dass tariflich gebundene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Zahlung aller tariflich vereinbarten Lohnanteile verpflichtet sind, und wenn ja, wie begründet sie, dass bei dem Lohnzuschuss in Höhe von 100 Prozent für ein tariflich entlohntes Arbeitsverhältnis nach § 16i SGB II (Sozialer Arbeitsmarkt) tariflich vorgesehene Einmalzahlungen (§ 91 Abs. 1 SGB III) nicht berücksichtigt werden?

Antwort:

Tariflich gebundene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind zur Zahlung der Lohnbestandteile verpflichtet, die sich aus dem jeweils anwendbaren Tarifvertrag ergeben.

Im Rahmen des neuen § 16i Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind Einmalzahlungen nicht zuschussfähig. Dies ergibt sich aus dem Verweis in § 16i Absatz 2 Satz 3 SGB II auf § 91 Absatz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch. Nach dessen Satz 1 ist nur das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt für den Zuschuss zu berücksichtigen. Satz 2 erklärt zudem ausdrücklich einmalig gezahltes Arbeitsentgelt für nicht berücksichtigungsfähig. Ob es sich um regelmäßiges oder einmaliges Arbeitsentgelt handelt, ist unter Heranziehung der §§ 14, 23a Viertes Buch Sozialgesetzbuch zu bestimmen.